



bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 53115-643922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.180.238

Ihr Zeichen: 2020-0.117.600

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Dauer der Begutachtungsfrist (drei Wochen) wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 128d – Bildungsanstalt für Leistungssport):

Zu Abs. 1 und 3:

Abs. 1 und Abs. 3 weisen auffällige Parallelen, aber auch einige Unterschiede auf; Abs. 1 regelt Voraussetzungen für die Führung einer Schule als Bildungsanstalt für Leistungssport, Abs. 3 die Genehmigung der „Errichtung der Bildungsanstalt“ sowie des Statuts der Bildungsanstalt und dessen allfälliger Änderung. Die Erläuterungen verstehen die Regelung, also insbesondere das Wort „geführt werden“ in Abs. 1, so, dass Abs. 1 die Umwandlung einer bestehenden Schule in eine Bildungsanstalt regelt, während Abs. 3 die Neuerrichtung betrifft. Ein solches unerwartetes Verständnis der im Schulorganisationsgesetz öfters vorkommenden Wortfolge „geführt werden“ sollte vermieden werden. Unklar sind weiters die Folgen eines Wegfalls der Voraussetzungen der Führung (Abs. 6 regelt nur den Fall des Wegfalls der Voraussetzungen der Errichtung). Beim Vergleich von Abs. 1 und Abs. 3 fällt auch auf, dass in Abs. 3 Z 3 als inhaltlicher Bestandteil der Vorlage der beabsichtigten Errichtung der jeweiligen Bildungsanstalt „eine mittelfristige Planung für die kommenden sechs Schuljahre“ verlangt wird, wohingegen Abs. 1 Z 3 als Voraussetzung der Führung als Bildungsanstalt (...) von einer „gesamthaft(e)n) Darstellung der mittelfristigen Planungen für die folgenden sechs Schuljahre“ spricht. Hier sollte eine Vereinheitlichung der Wortwahl der in Rede stehenden Bestimmungen erfolgen.

Die Formulierung (Abs. 1 Z 2) „ein Kooperationsvertrag mit ... und ... sichert“ bedarf sowohl einer sprachlichen Korrektur als auch einer Klarstellung des Gemeinten; denn entweder kann die gewünschte Absicherung vom Vorhandensein des Kooperationsvertrages oder von der Finanzierung des Partners durch den Bund erwartet werden; im ersten Fall müsste es „ein Kooperationsvertrag mit ..., der mittelfristig ... sichert“, im zweiten Fall „... mit zumindest einer Organisation ..., die Förderungen des Bundes erhält und dadurch mittelfristig ...sichert“ heißen, wobei aber fraglich sein kann, ob es tatsächlich die Organisation ist, die die Ausbildung sichert.

Zu Abs. 5:

Z 3 (Informationspflicht) sollte mit Abs. 3 (Genehmigungspflichtigkeit) harmonisiert werden. Die Regelung über die Pflicht der Behörde ist in der Bestimmung über die Pflichten der Bundesanstalt fehlplatziert.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung):**Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1):**

Zwar wurden die Begriffe „Kaufmann“ und „kaufmännisch“ im früheren Handels- und nunmehrigen Unternehmensgesetzbuch durch „Unternehmer“ und „unternehmerisch“ ersetzt, eine analoge Ersetzung des – in etlichen Rechtsvorschriften verankerten – Maßstabs „nach kaufmännischen Grundsätzen“ durch einen Maßstab „nach unternehmerischen Grundsätzen“ kann jedoch nicht konstatiert werden. Einerseits stellt die bisherige Bezugnahme auf eine Unternehmensführung nach „kaufmännischen“ Grundsätzen eine allgemein verständliche Regelung dar und kann die zitierte Wendung zudem als etablierter Rechtsbegriff gelten. Andererseits ist der Begriff „unternehmerische Grundsätze“ in der herrschenden Rechtssprache nicht etabliert und ist er in der schon vor der erwähnten Gesetzesänderung existierenden allgemeinsprachlichen Verwendung nicht mit dem der kaufmännischen Grundsätze gleichbedeutend, vielmehr von relativ hoher Unbestimmtheit geprägt. Es dürfte sich daher empfehlen, es beim Terminus „kaufmännisch“ zu belassen. Im Übrigen erfolgt in den Erläuterungen keine Begründung der Änderung.

Zu Z 13 (§ 5a – Beirat):

Die Entwurfsbestimmung ist in verschiedener Hinsicht unvollständig.

- Es fehlen etwa Regelungen über das Zustandekommen des – einen, gemeinsamen – Vorschlags aller Verbundteilnehmer gemäß Anlage A iVm dem grundsätzlichen Ernennungsrecht der Generalversammlung. Aus dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt sich, dass es rund 90 solcher Teilnehmer gibt. Es liegt insofern auf der Hand, dass es gewisser Vorkehrungen bedarf, um aus dieser Vielzahl von Einrichtungen mit unterschiedlichen Interessenlagen in geordneter Weise lediglich fünf bis sieben Vertreter zu ermitteln, welche zugleich die teils divergierenden Interessen abbilden sollen. Lediglich aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der Vorschlag für die besagten Beiratsmitglieder von der „Verbundvollversammlung“, also den Delegierten der Verbundteilnehmer erstattet werden soll. Eine gesetzliche Fundierung hiefür ist aber nicht ersichtlich. Ebensowenig wird die Frage geregelt, wie die Verbundvollversammlung zu einer entsprechenden Liste von Beiratsmitgliedern kommen soll (Wahl, Abstimmung etc.?).
- Zu vermissen sind auch Regelungen über die Funktionsperiode sowie Ausscheiden und Nachbesetzung von Mitgliedern.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 128d Abs. 1 – Bildungsanstalt für Leistungssport):

Zu § 128 Abs. 1 Z 1:

Es erscheint nicht ganz plausibel, den Passus „Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport“ unter Anführungszeichen zu setzen, zumal dies auch im Abs. 3 Z 1 nicht erfolgt ist.

Zu § 128 Abs. 2:

Zwar ist aus dem Gesamtzusammenhang erschließbar, dass in der Einleitung mit dem Terminus „Statut“ das „Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport“ gemäß § 128d Abs. 1 Z 1 gemeint ist. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird dennoch angeregt, eine entsprechende ausdrückliche Anknüpfung vorzusehen, etwa durch Einfügung des Passus „gemäß Abs. 1 Z 1“ nach dem Wort „Statut“.

Zu Z 2 ist unklar, wie ein Statut „Regelungen im Wege von Vereinbarungen“ enthalten kann.

Z 3 schließt sich sprachlich nicht an die Einleitung an, sodass in sprachlogischer bzw. grammatischer Hinsicht ein Bruch entsteht. Zu dessen Behebung empfehlen sich die Ersetzung der

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Wendung „, dann sind“ durch das Wort „zusätzlich“ und die Streichung der abschließenden Wendung „; vorzusehen“.

Zu § 128 Abs. 3:

Zur Verwendung der Kurzbezeichnung „Statut“ darf auf das vorhin Gesagte verwiesen werden. Analoges gilt für die Kurzbezeichnung „Bildungsanstalt“. Letzterer Terminus sollte im Sinne der Klarheit ebenfalls durch eine verweisungsmäßige Anknüpfung an Abs. 1 Z 1 präzisiert werden oder aber hier die Vollbezeichnung „Bildungsanstalt für Leistungssport“ wiederholt werden.

Bei der Aufzählung fällt in sprachlicher Hinsicht auf, dass die Z 1 bis 3 insofern unterschiedlich gestaltet sind, als nur in Z 3 ein Artikel gesetzt wurde („eine“), während die Bestimmung der erforderlichen „Angaben“ in Z 1 und 2 nur mittels Substantivs ohne Artikel erfolgt. Es sollte „1. ein Statut ..., 2. einen Kooperationsvertrag ... sowie 3. eine ...“ lauten.

In Z 2 böte sich in Bezug auf den Begriff „Kooperationsvertrag“ eine Anknüpfung an die „Legaldefinition“ dieses Begriffes in § 128d Abs. 1 Z 2 an, etwa durch Einfügung des Passus „gemäß Abs. 1 Z 2“ nach dem Wort „Kooperationsvertrag“.

In Z 2 wäre im Übrigen in der zweiten Zeile nach dem Gliedsatz „dessen ... darf“ ein Bestrich zu setzen.

Zu § 128 Abs. 4:

Zur Verwendung der Kurzbezeichnung „Bildungsanstalt“ siehe wieder das bereits oben Gesagte. Statt „Normen“ sollte es „Regelungen“ heißen. Weiters sollten im Sinne der grammatischen Stringenz in der dritten Zeile der Einleitung die Wörter „und Ausmaßen“ durch den Passus „im jeweils angeführten Ausmaß“ ersetzt werden.

Z 1 bis 3 beginnen mit „bei“ bzw. „der“; dies harmoniert aber nicht mit dem einleitenden „in folgenden Bereichen“ und sollte mithin unterbleiben.

In Z 3 hätte der nach dem Ausdruck „„Basistraining““ gesetzte Bestrich zu entfallen.

Zu § 128 Abs. 5:

Wie schon an früherer Stelle fällt hier die Verwendung der Kurzbezeichnung „Bildungsanstalt“ auf. Auch hier könnte dieser Terminus im Sinne der Klarheit durch eine verweisungswegige

Anknüpfung an Abs. 1 Z 1 präzisiert werden oder aber die Langbezeichnung „Bildungsanstalt für Leistungssport“ verwendet werden.

Zur Verwendung (Z 1 und 3) der Kurzbezeichnung „Statut“ siehe wieder das bereits oben zu § 128 Abs. 2 Gesagte.

Zur Verwendung (Z 2) der Kurzbezeichnung „Bildungsanstalt“ siehe wieder das bereits oben zu § 128 Abs. 5 Gesagte. Weiters wäre in Entsprechung der LRL 61 nach der Fundstellenangabe „BGBl. I Nr. 138/2017,“ der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ einzufügen.

Der in Z 3 nach dem Wort „Privatschule“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

Zu § 128 Abs. 6:

Zur Verwendung der Kurzbezeichnung „Bildungsanstalt“ siehe wieder das bereits oben „Zu § 128 Abs. 5 Einleitung:“ Gesagte.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Artikelbezeichnung und –überschrift:

Die Formatierung der Artikelbezeichnung und -überschrift hätte jener der Art. 1 und 3 zu entsprechen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2a):

Die Wendung „Rückschluss auf Z 1“ sollte zumindest auf „Rückschlüsse gemäß Z 1“ (gemeint: Rückschlüsse [auf das Vorliegen der Voraussetzungen] für die Aufnahme als ordentlicher Schüler) verbessert und präzisiert werden. Im letzten Satz sollte es statt „Schülern der Z 2“ besser und präziser „Schülern im Sinne der Z 2“ lauten.

Zu Z 6 (§ 82 Abs. 15):

Die Reihenfolge der Z 1 und der Z 2 sollte vertauscht werden.

Bei Z 2 handelt es sich, sprachlich und inhaltlich richtig, um das Inkrafttreten von „§ 4 Abs. 2a, § 18 Abs. 12 und 14 sowie § 37 Abs. 3b“.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung):

Zum Einleitungssatz:

Wie bei anderen Artikeln der im Entwurf vorliegenden Novelle sollten zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes auch nachfolgende Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 angeführt werden. Zufolge solchen Änderungen in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Hier wird im Sinne der besseren Lesbarkeit empfohlen, die Verknüpfung „.... und ... und ...“ und „... wie folgt zu entflechten: „.... und ... sowie ... und ...“.

Zu Z 4 (§ 2a):

Zur Novellierungsanordnung:

Nach dem legistischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Paragraph nicht einem anderen Paragraphen angefügt werden. In der Novellierungsanordnung hätte es daher „Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt“ zu lauten.

Zu Abs. 1 bis 3:

Die Systematik des geltenden Gesetzes trennt das aus Anlass der mit 1. Jänner 2002 erfolgten Errichtung der Gesellschaft geschaffene Übergangsrecht (§§ 2, 8 und 13) nicht vom Dauerrecht. Sie wird durch die Einfügung einer neuen Schicht von Übergangsrecht an zwei verschiedenen Stellen des Gesetzes zusätzlich kompliziert. Dem sollte in § 2a durch Formulierungen

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

gegengesteuert werden, die keine Irrtümer über den zeitlichen Geltungsbereich des Paragraphen ermöglichen. Dies ist aber der Fall, wenn in § 2a analog § 2 vom „bisher“ (also im selben Zeitraum wie dem in § 2 gemeinten?) genutzten Vermögen und vom „Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes“ (also wohl des mit 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen) die Rede ist. Es sollte folglich der Zeitpunkt, an den angeknüpft werden soll – also beim Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 der 31. Dezember 2020 – jeweils konkret genannt werden.

Die Setzung von Anführungszeichen im Normtext („Verbund für Bildung und Kultur (VBK)“) erscheint entbehrlich. Im Sinne sprachlicher Sparsamkeit (LRL 1) könnte bei weiteren Bezugnahmen auf den Verbund für Bildung die Abkürzung verwendet werden.

In Abs. 2 wäre das Mietrechtsgesetz in Entsprechung der LRL 61 f mit der BGBl.-Fundstelle der Stammfassung zu zitieren.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 2 lit. j bis l):

Die Begriffe (lit. k) „Open Access“ und „Digital Preservation“ sind als spezielle Fachtermini nicht unmittelbar verständlich. Es wird empfohlen, zumindest zusätzlich deutsche Entsprechungen im Normtext und nicht nur in den Erläuterungen zu verwenden (Stichwort: „Langzeitverfügbarkeit“; siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen nach der Überschrift „Neue Aufgaben“).

Die verstümmelte Begriffsbildung (lit. l) „Koordination Shared Storing Austria“ sollte präzisiert werden, etwa zu „Koordination der Initiative „Shared Storing Austria““; noch besser wäre eine verständliche Umschreibung, die das umfasst, was einigen wenigen Personen als „Shared Storing Austria“ geläufig ist.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 3):

In der Einleitung zu Abs. 3 muss es „Der Gesellschaft obliegen die Leitung und der Betrieb (...)“ heißen. Zudem sollten wie auch in lit. a die Anführungszeichen bei der Passage „Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)“ entfallen.

Die literae wären um eine Ebene nach links zu rücken. Statt der Literae-Gliederung wäre eine Zifferngliederung zu verwenden (LRL 113).

Zu Z 8 (§ 4):**Zu § 4 Abs. 2 und 2a:**

Es ist nicht ersichtlich, warum die in den beiden Absätzen enthaltenen gleichgerichteten normativen Anordnungen, welche sich beide auf die Anlage A beziehen, jeweils als eigener Absatz formuliert werden sollten. Es wird empfohlen, wie folgt zu vereinfachen und zu verbessern:

„(2) Für welche Bibliotheken die in § 3 Abs. 2 lit. a, b und j bis l sowie die in § Abs. 3 aufgeführten Dienstleistungen als mit dem Jahreszuschuss gemäß Abs. 1 abgegolten anzusehen sind, regelt die **Anlage A** zu diesem Bundesgesetz.“

Der Ausdruck „Anlage A“ wäre (jeweils) in Fettdruck zu setzen (Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien).

In Abs. 3 hätten in der zweiten Zeile der nach dem Wort „werden“ und in der dritten Zeile der nach dem Wort nach „Beirat“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird angeregt, im Klammerausdruck die Wendung „vertreten durch ...“ zu verwenden.

Zu § 4 Abs. 6 und 7:

Bundesministerien sind bloße administrative Hilfsapparate oberster Organe des Bundes, für den diese handeln. Der hier interessierende Vertrag kann nur zwischen der Gesellschaft und dem Bund geschlossen werden. Eine Harmonisierung mit Abs. 3 wird angeregt.

Die umständliche, eine unnötige Verweisung enthaltende Formulierung „jenem Bundesministerium, das gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung, für Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen zuständig ist,“ sollte vermieden werden. Überdies ist „in der geltenden Fassung“ nicht mit „in der jeweils geltenden Fassung“ gleichbedeutend und drückt nicht eine dynamische, sondern eine (vage) statische Verweisung aus. In der Wendung „gemäß Bundesministeriengesetz“ sollte die Ersparung des Artikels „dem“ unterbleiben.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte „12. § 5 Abs. 4 und 6 lautet:“ lauten, insbesondere da sich Numerus und Genus bei einem absteigend zusammengesetzten Gliederungszitat nach der erstangeführten Gliederungseinheit (hier: § 5) richten.

In § 5 Abs. 6 sollte überlegt werden, ob anstelle des wenig gebräuchlichen Begriffs „Feedbacksystem“ ein gängigerer alternativer Begriff verwendet werden könnte (zB „Qualitätsmanagementsystem“). Weiters sollte imperativ (LRL 27) formuliert werden (nicht „erarbeitet“, sondern „hat ... zu erarbeiten“).

Zu Z 13 (§ 5a):

Da nicht eine An-, sondern eine Einfügung vorliegt, wäre zu formulieren:

„13. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:“

Im Sinne der Layout-Richtlinien wäre der Passus „Anlage A“ in Fettdruck zu setzen.

Zu Z 24 (§ 8a):

Da nicht eine An-, sondern eine Einfügung vorliegt, wäre zu formulieren:

„24. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:“

In Abs. 1 sollten in der Einleitung die Anführungszeichen beim Passus „Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)“ entfallen.

In Z 3, die ja Teil des Abs. 1 ist, wäre nicht „Abs. 1 Z 1“, sondern „Z 1“ zu zitieren. Wie oben bei § 5a ausgeführt, wäre die Wendung „Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ nur zu verwenden, wenn die Stammfassung gemeint ist; hier wäre sinnvollerweise das konkrete Datum zu nennen.

In Abs. 2 Z 1 hätte die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung,“ zu entfallen, da sich ihr Inhalt aus der Regel des geltenden § 11 ergibt.

In Abs. 2 Z 4 fehlt zwischen „BUWOG“ und „Wohnungen“ der Bindestrich.

In Abs. 3 hätte es „des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ zu lauten (LRL 136).

Zu Z 29 (§ 14):

Da der bisherige § 14 gewiss seine Paragraphenbezeichnung beibehalten soll, wäre „Der bisherige Text des § 14“ erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ zu formulieren. Da die Formulierung „... lautet:“ die Neufassung einer existierenden Bestimmung ausdrückt, wäre hier vielmehr eine Einfügung anzutragen. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

„29. Der bisherige Text des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:“

In der Aufzählung von Paragraphen wäre vor dem letzten Aufzählungsglied, entsprechend einer Regel der deutschen Sprache, statt des Beistrichs die Konjunktion „und“ zu setzen. Mehrere aufeinanderfolgende Paragraphen sollten zusammenfassend zitiert werden, sodass sich etwa „§§ 1 bis 9 und 12 sowie Anlage A ...“ ergäbe. Jedoch sollten andererseits – im Sinne einer größeren Aussagekraft der Inkrafttretensbestimmung – die einzelnen betroffenen Bestimmungen mit annähernd gleicher Genauigkeit wie in den Novellierungsanordnungen angeführt werden, sodass sich vielmehr etwa Folgendes ergibt:

„§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 4, § 2a, § 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. i bis l und Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a samt Überschrift, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4, § 8a, § 9 und § 12 sowie Anlage A ...“

Zu Z 30 (Anlage A):

Wenn man die Liste der Institutionen als Aufzählung begriffe, wäre jeweils am Zeilenende ein Beistrich zu setzen und am Ende der Gesamtliste ein Punkt.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):**Zu Z 14 (§ 35 Abs. 13):**

Entgegen der Formulierung der Einleitung tritt § 8c nicht „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020“ (sondern vielmehr in der davor bestehenden Fassung) außer Kraft.

Die Regelung der Z 1, wonach gewisse Bestimmungen „in bzw. außer Kraft“ treten, ist ohne Zuhilfenahme der Novellierungsanordnungen unklar; die Regelungstechnik der Inkorporierung der Inkrafttretensbestimmungen soll aber dem Leser der konsolidierten Fassung ein Nachschlagen der Novelle möglichst ersparen. Eine Vermischung wie die vorgesehene sollte im Sinne der Verständlichkeit des Normtextes vermieden werden. Angeregt wird weiters der Gebrauch der Formulierung „Gleichzeitig tritt § 8c samt Überschrift außer Kraft.“

Die Bestimmungen, deren Inkrafttreten geregelt wird, sollten zu einer Ziffer pro Inkrafttretenszeitpunkt zusammengefasst, die Ziffern chronologisch gereiht werden.

Zu Z 15 (§ 36 samt Überschrift):

Z 2 bis 5 sollten nach einem transparenten und einleuchtenden Kriterium sortiert werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legitistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Zum Abschnitt „**Ziel(e)**“ wird angemerkt, dass genaugenommen ein Einleitungssatz bzw. eine Einleitung vor der Auflistung der Ziele fehlt (vgl. dagegen den Abschnitt „Inhalt“). Unabhängig davon böte sich die Setzung von Bestrichen am jeweiligen Zeilenende sowie eines Punktes am Ende der Aufzählung an. Alternativ könnte am Ende jeder Zeile ein Punkt gesetzt werden. Innerhalb des fünften Anstrichs der Aufzählung sollte anstelle der zweiten vollständigen Nennung der „Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)“ auf die Abkürzung „OBVSG“ zurückgegriffen werden.

Zum Abschnitt „**Inhalte**“ gilt das zur Interpunktions oben Gesagte sinngemäß. Im Übrigen fällt auf, dass im ersten Anstrich von der Einführung *einer* Bildungsanstalt für Leistungssport die Rede ist, sich in weiterer Folge aus der Darlegung der wesentlichen Auswirkungen hingegen ergibt, dass an einer *Mehrzahl* von Schulen Bildungsanstalten für Leistungssport eingerichtet werden sollen.

Zum Abschnitt „**Wesentliche Auswirkungen**“ ist anzumerken, dass am Ende der Absätze, die auf die Überschrift „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ folgen, oftmals ein Punkt fehlt (siehe den zweiten, dritten und fünften Absatz nach der Überschrift).

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Im vierten Absatz nach der vorzitierten Überschrift liegt ein Formatierungsfehler vor. Die numerischen Angaben wären nach links einzurücken, sodass sich ein Gleichklang mit den Rubriken („Teilprüfungen“, „Gesamt“ etc.) ergibt. Ein analoger Formatierungsfehler findet sich auch in der Tabelle im unteren Drittel der Seite 2.

Generell ist zu bemerken, dass die Zahlenangaben in Entsprechung der LRL 142 und der Layout-Richtlinien auf allen Folgeseiten dahingehend zu gestalten wären, dass anstelle des Punktes jeweils ein Leerzeichen zu setzen wäre (zB „371 716“ statt „371.716“). Die Währungsangabe wäre nach der Zahl zu setzen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Überschriften innerhalb des Vorblattes empfiehlt sich eine einheitliche Vorgangsweise (entweder durchgehend ohne Doppelpunkt oder mit Doppelpunkt).

Zum Abschnitt „**Datenschutz-Folgenabschätzung ...**“:

Hier ist anzumerken, dass aus sachlogischer Sicht die bloße Setzung des Wortes „Keine“ per se nicht aussagekräftig ist. Ob eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, ergibt sich aus Art. 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 bis 5 und 10 DSGVO. Bei gesetzlich angeordneten Verarbeitungen personenbezogener Daten bietet sich die Vornahme einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Zuge des Normentstehungsprozesses an. Wird eine solche durchgeführt, sollte das in den Erläuterungen gemäß den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden (vgl. Näheres in Pkt. IV des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-810.026/0035-V/3/2017).

Aus dem vorstehend Gesagten folgt, dass die Aussage sinngemäß entweder „Kein Erfordernis aus Art. 35 Abs. 1 DSGVO.“ oder „Durchgeführt. Kein Konsultationsbedarf nach Art. 36 DSGVO.“ zu lauten hätte.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Abschnitt „**Problemanalyse**“ wäre im auf die Zwischenüberschrift „Übernahme von Schulversuchen“ folgenden Absatz in der dritten Zeile das „e“ in „Schulversuche“ zu streichen.

Im auf die Zwischenüberschrift „Deutschförderklassen und -kurse als Maßnahme für Kinder mit Zweitsprache Deutsch“ folgenden Absatz muss es statt „fehlende Deutschkenntnisse“ heißen: „fehlenden Deutschkenntnissen“.

Im auf die Zwischenüberschrift „Verschiebung des Inkrafttretens der Neuen Oberstufe“ folgenden Absatz sollte anstelle der zweiten Zitierung der "Österreichischen Bibliothekenverbund und Service GmbH (OBVSG)" nur die entsprechende Abkürzung verwendet werden.

Auf Seite 5 wäre im fünften Absatz von oben das Wort „Land-“ in Kleinschreibung zu setzen.

Im Abschnitt „**Ziele**“ wären in der ersten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand in der rechten Spalte im zweiten Satz die Beistriche zu entfernen und wäre der Passus „eingehen kann“ durch die Formulierung „einzugehen“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des ersten Absatzes auf Seite 6 siehe wieder sinngemäß die inhaltlichen Bemerkungen zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Zum Abschnitt „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse“; betrifft den Gebrauch des Terminus „Status“).

In der ersten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 6 fehlt in der linken Textspalte im zweiten Satz vor dem Wort „sondern“ ein Bestrich.

In der zweiten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 6 sollte der Satz in der rechten Textspalte besser lauten: „Die Fragen vergangener standardisierter Reifeprüfungen bzw. Reife- und Diplomprüfungen stehen in authentischer Form zur Verfügung und sind allen Interessierten gleichermaßen zugänglich“.

Nach der Überschrift „Ziel 4: Verschiebung des Inkrafttretens der Neuen Oberstufe“ wäre der Begriff „In-Kraft-treten“ als ein Wort ohne Bindestriche zu schreiben („Inkrafttreten“).

Der erste Satz auf Seite 7 ist unverständlich formuliert.

In der ersten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 7 fehlt in der linken Textspalte nach dem ersten Satz ein Punkt. Analoges gilt für den zweiten Satz der rechten Textspalte.

In der zweiten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 7 fehlt in der linken Textspalte im zweiten Satz ein Punkt bei der Abkürzung „lit.“. Ebenfalls ein Punkt fehlt am Ende des Satzes in der rechten Textspalte.

Auf Seite 8 fehlt im ersten Satz des auf die Überschrift „Maßnahme 2: Einführung einer Ursachenabklärung für Kinder mit der Erstsprache Deutsch im Rahmen der standardisierten Testverfahren zur Feststellung des Deutsch-Förderbedarfes“ folgenden Absatzes ein Leerzeichen zwischen „Abs.“ und „2a“.

In der letzten Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand auf Seite 8 sollte in der rechten Textspalte besser „Einsicht“ statt „Einblick“ verwendet werden.

Auf Seite 9 fehlt in der Gegenüberstellung von Ausgangszustand und Zielzustand in der rechten Textspalte am Ende des letzten Satzes ein Punkt.

Im auf Seite 9 beginnenden Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ fehlen am Ende der Absätze oftmals Punkte. Weiters liegen in den Spalten Formatierungsfehler ähnlich wie auf Seiten 1 ff vor. An die richtige Ausweisung der mehrstelligen Zahlen sei an dieser Stelle erinnert (Leerzeichen statt Trennpunkt).

Auf Seite 10 wären jeweils bei den Passagen „Bund:Länder 50:50“ entsprechende Leerzeichen vor und nach dem Doppelpunkt zu ergänzen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In der Aufzählung auf Seite 1 nach dem Passus „Die vorliegende Novelle vereint folgende Themenbereiche in sich.“ fehlen teilweise die abschließenden Satzzeichen.

Im Abschnitt „**Deutschförderklassen und Deutschförderkurse**“ wäre nach dem Gliedsatz „de-
ren Erstsprache die Unterrichtssprache (Deutsch) ist“ ein Beistrich zu setzen.

Im letzten Absatz auf Seite 1 wäre in der siebenten Zeile vor der Abkürzung „BGBl.“ das Wort „Bundesgesetz“ einzufügen. Analoges gilt für den vierten Absatz auf Seite 2 („Die Gesellschaft wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. ... gegründet.“).

Im Abschnitt „**Eingliederung des „Verbundes für Bildung und Kultur (VBK)“ ...**“ wäre das Wort „Verbunddienstleitungen“ durch Verbunddienstleistungen“ zu ersetzen.

Im auf die Zwischenüberschrift „**Bedeutung:**“ folgenden Absatz sollte es (wohl) „Literatur so-
wie aller wissenschaftlichen Artikel und Journale zuständig. Die Universitätsbibliotheken ge-
hören zu den autonomen Universitäten, in deren Rahmen ...“ lauten. Im darauffolgenden Ab-
satz sollte anstelle des ersten Beistrichs in der ersten Zeile besser ein Punkt gesetzt und danach
ein neuer Satz begonnen werden.

Zum Absatz vor der Zwischenüberschrift „**Die Pädagogischen Hochschulen:**“ fragt sich, ob die derzeitige (Bindestrich-Schreibung:) EDV-Umstellung tatsächlich schon seit 1990 im Gange ist oder ob sie die zweite (ohne Beistrich) große EDV-Umstellung seit 1990 ist.

Der Absatz nach der Zwischenüberschrift „**Die Pädagogischen Hochschulen:**“ sollte auf seine Aussagekraft überprüft werden („... im Vergleich zu *großen* wissenschaftlichen Einrichtungen eher *klein* ...“).

Im Satz vor „**Diese Ausgliederung soll mit der gegenständlichen Novelle erreicht werden.**“ sollten im unteren Bereich der Seite 2 die Wörter „mit ausgegliedert“ zusammengeschrieben werden.

Auf Seite 3 wäre im zweiten Satz der in der Passage „die künftige, budgetäre (Mehr-)Ausstattung“ gesetzte Beistrich zu entfernen.

Ebenfalls auf Seite 3 erscheint die im zweiten Absatz verwendete Formulierung „Das Einverständnis der Bediensteten und deren gesetzlicher Standesvertretung wurde *herbeigeführt*“ sprachlogisch unpassend. Besser sollte vom Vorliegen des Einverständnisses oder davon, dass ein solches gegeben ist, gesprochen werden.

Im Absatz nach „**Neue Aufgaben:**“ lässt die Verwendung des Wortes „gewaltig“ in der ersten Zeile die im gegebenen Kontext wohl zu erwartende sprachliche Zurückhaltung vermissen. Der Satz „So soll die OBVSG in die Lage versetzt werden, ...“ erreicht eine solche Länge, dass alsbald der Zusammenhang mit dem Satzbeginn verlorengeht.

Im darauffolgenden Absatz hätte das Wort „für“ zu entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Als insofern unvollständige Beispiele sei auf die Überschriften „Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes)“ und „Zu Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes)“, verwiesen, wo jeweils der Doppelpunkt zu setzen wäre.

Zu Z 1 (§ 128d samt Überschrift – „Bildungsanstalt für Leistungssport“):

Im zweiten Absatz wäre der zweite Satz dahingehend anzupassen, dass die doppelte Bezugnahme auf Ein- und Mehrzahl konsequent durchgehalten wird oder eine entsprechende sprachliche Trennung erfolgt. Ebenfalls in diesem Absatz wäre bei der Zitierung des BSFG 2017 nach der Fundstelle der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ einzufügen (vgl. LRL 61).

Analoges gilt für die Zitierung des Bundestheaterorganisationsgesetzes im selben Absatz sowie jene des AVG im letzten Absatz auf Seite 4.

Im vierten Absatz sollte das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 nur mit der Abkürzung zitiert werden und im Übrigen jede sprachliche Verdoppelung bei dessen Zitierung vermieden werden.

Im letzten Absatz auf Seite 4 sollte nach dem Wort „anwendbar“ in der dritten Zeile ein neuer Satz begonnen werden.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes auf Seite 5 sei auf die oben zum Gesetzestext getätigten Aussagen zur Frage der schlüssigen Verwendung der „Kurzbegriffe“ „Statut“ und „Bildungsanstalt“ verwiesen.

Im dritten Absatz auf Seite 5 wäre in der dritten Zeile der Beistrich nach dem Wort „Leistungssport“ zu streichen.

Im sechsten Absatz auf Seite 5 wären in der ersten Zeile die Bestriche zu streichen. In der zweiten Zeile desselben Absatzes wäre der Beistrich nach dem Wort „möglich“ zu streichen.

Im achten Absatz auf Seite 5 wäre in der vorletzten Zeile vor dem zweiten „und“ ein Beistrich zu setzen.

Auf Seite 6 wird im zweiten Absatz in der dritten Zeile das Wort „einerseits“ gebraucht. Es folgt dann aber kein „andererseits“. In der viertletzten Zeile desselben Absatzes wäre aus sprachlogischen Gründen das Wort „oder“ durch die Wendung „sei es“ zu ersetzen.

Im vierten Absatz auf Seite 6 wäre bei der Zitierung des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes wiederum so zu verfahren, dass der Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ hinzugefügt wird (vgl. Nr. 61 der Legistischen Richtlinien 1990).

Im fünften Absatz auf Seite 6 wäre in der zweiten Zeile nach dem Wort „noch“ das Wort „jenen“ einzufügen.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2a):

Zunächst wäre bei den beiden Überschriften der Doppelpunkt anzufügen. Sodann wäre in der zweiten Zeile des ersten Absatzes nach dem Wort „möglich“ ein Beistrich einzufügen. In der

vierten Zeile wäre dagegen der Beistrich nach „zeitintensiveren“ zu streichen, ggf. auch jener davor. Im zweiten Absatz wäre in der zweiten Zeile die Abkürzung „z.B.“ durch „zB“ zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs.2a):

In der Überschrift wäre der Doppelpunkt zu setzen. Im ersten Absatz auf Seite 7 wäre in der neunten Zeile die Abkürzung „z.B.“ durch „zB“ zu ersetzen. In der neunten und zehnten Zeile wäre eine inhaltliche Abstimmung der Begriffe „Förderbedarf“ und „Förderung“ vorzunehmen (Stichwort: „Förderbedarf fördern“?): In Der fünfzehnten Zeile sollte es statt „Deutschförderklasse bzw. einem -kurs“ heißen: „Deutschförderklasse bzw. einem Deutschförderkurs“. Im letzten Satz des Absatzes fehlt nach dem Passus „in der Lage sind“ ein Beistrich.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 14):

In der Überschrift wäre der Doppelpunkt zu setzen. In der ersten Zeile wäre nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Beistrich zu setzen, ebenso in der zweiten Zeile nach dem Wort „werden“.

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 3b):

In der zweiten Zeile fehlt vor dem Wort „durch“ ein „und zwar“ oder „nämlich“.

Zu Z 7 und 8 (§ 82e Abs. 4):

Bei den mit Anstrichen beginnenden Absätzen wäre die dafür vorgesehene Formatvorlage 85 (hängender Einzug) zu verwenden. Im zweiten Absatz fehlen Abkürzungspunkte bei „leg cit“ in der ersten und zweiten Zeile.

Zu Z 24 (§ 8a):

Hier fällt die verkürzte Formulierung „Inkrafttreten von BGBl. ...“ auf. Richtig muss es heißen: „Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2002 ...“.

Zu Z 30 (Anlage A):

Aus logischen Gründen muss es im ersten Satz statt „wurde aktualisiert“ heißen: „soll aktualisiert werden“.

Zu Z 6, 7 (§ 11 Abs. 1 Z 8b und Z 9):

In der ersten Zeile wäre das Wort „Digitalisierung“ auf „Digitalisierung“ zu korrigieren.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

In der ersten Zeile wäre nach dem Fundstellenzitat ein Beistrich zu setzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. April 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. LLM Albert POSCH

Elektronisch gefertigt